

Die Auseinandersetzung um das Ermittlungsverfahren gegen Richter und Staatsanwälte am Volksgerichtshof

Auf Drängen von Robert Kempner veranlaßte der damalige Justizsenator Meyer (FDP) im Oktober 1979 die Berliner Staatsanwaltschaft, die Ermittlungen gegen ehemalige Angehörige des NS-Volksgerichtshofs wiederaufzunehmen. Die Staatsanwaltschaft hatte Anfang der siebziger Jahre alle diesbezüglichen Verfahren eingestellt.¹ Justizsenator Meyer erklärte 1979:

»Man kann der Staatsanwaltschaft aber keinen Vorwurf machen, wenn sie sich an die Rechtsprechung gebunden fühlt. Die Rechtsprechung kann sich im Laufe der Zeit wieder ändern, auch im Hinblick auf ein möglicherweise gewandeltes Geschichtsbewußtsein. Ich sehe eine Chance [...]«²

Im August 1981 teilte die Staatsanwaltschaft der Presse mit:

»Insgesamt 570 Berufsrichter, ehrenamtliche Richter und Staatsanwälte waren am VGH tätig, jeder wurde erst einmal als möglicher Beschuldigter überprüft. Viele von ihnen sind inzwischen gestorben [...], übrig blieben 67. 8 Berufsrichter und 43 Staatsanwälte sind darunter, einige von ihnen waren auch nach dem Krieg noch im Justizdienst tätig [...]. Die meisten der noch Lebenden sind um die 80 Jahre alt. Daß mehr als 15 bis 20 Mitte der achtziger Jahre noch der Prozeß gemacht wird, hält der Staatsanwalt für ausgeschlossen.«³

Daraufhin protestierte die Liga für Menschenrechte. Sie wandte sich gegen die Langsamkeit bei den Ermittlungen und forderte vom Justizsenator, daß er umgehend für eine Anklageerhebung sorgt. In der Erklärung hieß es:

Nachdem »in den letzten Jahren noch 67 lebende Personen dieses Kreises ermittelt worden sind, besteht kein Anlaß, mit der Erhebung der Anklage noch lange zu warten, wie die Staatsanwaltschaft angekündigt hat. Es muß bereits jetzt möglich sein, wenigstens in einigen besonders krassen Fällen das Ermittlungsverfahren abzuschließen, da hier – anders als in den KZ-Prozessen – alle Taten urkundlich bis ins einzelne belegt sind.«⁴

Auf eine Kleine Anfrage der Alternativen Liste erwiederte Justizsenator Rupert Scholz, Professor für Öffentliches Recht, für den neuen CDU-Senat u. a.:

»Der Forderung, für eine umgehende Anklageerhebung gegen diesen Personenkreis Sorge zu tragen, vermag der Senat jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zu entsprechen, weil die Ermittlungen, die sich [...] außerordentlich schwierig, umfangreich und zeitraubend gestalten, trotz großer Bemühungen bisher noch nicht abgeschlossen werden konnten. [...] Die Staatsanwaltschaft rechnet jedoch damit, ihre abschließende Verfügung insgesamt bis spätestens 1985 treffen zu können.«⁵

Auf Antrag der FDP befaßte sich der Rechtsausschuß des Abgeordnetenhauses am 27. Januar 1983 mit den Ermittlungen. Staatsanwalt Jahntz berichtete u. a.: Es sei geprüft worden,

»ob auch in subjektiver Hinsicht Rechtsbeugung und damit Mord nachweisbar sei. Zur Ermittlung des in Betracht kommenden Täterkreises seien zunächst über 100 Vorgänge der Staatsanwaltschaft Berlin bzw. beim Kammergericht überprüft worden. Es seien ferner Auskunftsersuchen an das Archiv des Bundesministers für Justiz, das Bundesarchiv, die Zentralstelle der Landesjustizverwaltung, das Institut für Zeitgeschichte sowie an verschiedene an-

¹ Siehe dazu das Rehse-Urteil des BGH vom 30. April 1968, NJW 1968, S. 1339.

² Tagesspiegel vom 27. 10. 1979.

³ Tagesspiegel vom 14. 8. 1981.

⁴ Presseerklärung der Internationalen Liga für Menschenrechte, Sektion Berlin, vom 17. 8. 1981.

⁵ Kleine Anfrage Nr. 92, 17. 9. 1981.

dere Institute gerichtet worden. Während zunächst 188 Angehörige des Volksgerichtshofes – VGH – und des Oberrechtsanwalts beim VGH – ORA – namentlich bekannt gewesen seien, und zwar 35 Berufsrichter, 104 ehrenamtliche Richter und 49 Anklagevertreter, hätten die weiteren Ermittlungen ergeben, daß insgesamt 565 Personen als Richter, ehrenamtliche Richter oder Staatsanwälte am VGH oder ORA tätig gewesen seien. Derzeit lebten 52 Beschuldigte im Alter von 73 bis 88 Jahren. Es handele sich um 5 Berufsrichter, 15 ehrenamtliche Richter und 32 Anklagevertreter. [. . .]

Es seien bisher folgende Beschuldigte vernommen worden: Ein ehemaliger Berufsrichter, der seit dem 15. Mai 1943 als Kammergerichtsrat Hilfsrichter beim VGH gewesen sei, und unter dessen Beteiligung 78 Urteile ergangen seien, durch die 122 Angeklagte zum Tode sowie 73 zu Freiheitsstrafen verurteilt und 7 weitere freigesprochen worden seien. Die Vernehmung dieses Beschuldigten habe vor allem Aufklärung über Art und Umfang der Führung und der Vorbereitung von Hauptverhandlungen des VGH und insbesondere auch des 1. Senats unter dem Vorsitz von Dr. Freisler ergeben. Ein ehemaliger Anklagevertreter, der seit dem 6. Juli 1942 als Amtsgerichtsrat als Hilfsarbeiter beim ORA gewesen sei und unter dessen Beteiligung 32 Urteile verkündet worden seien, durch die 29 Angeklagte zum Tode sowie 35 zu Freiheitsstrafen verurteilt und 7 weitere freigesprochen worden seien, habe glaubhaft – teilweise auch durch den Inhalt der über ihn geführten Personalakten belegt – geschildert, er habe sich dem ihm unliebsamen Dienst entziehen wollen, wofür er schließlich selber vom Volksgerichtshof wegen Betriebssabotage zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt worden sei. Dieser Beschuldigte habe einen 28seitigen Fragebogen vorgelegt, der ihm vom Verteidiger seines früheren Abteilungsleiters im Nürnberger Juristenprozeß vorgelegt worden sei. Dieser Fragebogen werde Grundlage der Vernehmung von weiteren Beschuldigten sein. Ferner sei ein ehemaliger Anklagevertreter bekannt, der seit dem 20. Nov. 1939 als Staatsanwalt Hilfsarbeiter und seit dem 5. Nov. 1942 als 1. Staatsanwalt Planbeamter beim ORA gewesen sei. Dieser Beschuldigte sei an 37 Urteilen des VGH beteiligt gewesen, durch die 43 Angeklagte zum Tode sowie 67 zu Freiheitsstrafen verurteilt und vier weitere freigesprochen worden seien. Dieser Beschuldigte sei zunächst informatorisch befragt worden. Er werde sich demnächst ausführlich schriftlich äußern.

Ein früherer Anklagevertreter, der als Staatsanwalt Hilfsarbeiter beim ORA vom 1. Juni 1937 bis zum 12. Sept. 1939 gewesen sei, sei durch einen ersuchten Staatsanwalt an seinem Wohnort zu dem einzig ermittelten Todesurteil und seiner Beteiligung vernommen worden. Das Verfahren gegen diesen Beschuldigten sei mangels Nachweisen einer strafbaren Beteiligung an diesem Todesurteil eingestellt worden.

Außer gegen diesen Beschuldigten sei das Ermittlungsverfahren gegen 36 weitere Beschuldigte eingestellt worden. Im Falle eines beschuldigten ehemaligen Anklagevertreters, der an einem Todesurteil des VGH wegen Landesverrats beteiligt gewesen sei, habe sich dessen Rechtswidrigkeit nicht feststellen lassen. In dem Fall eines beschuldigten berufsrichterlichen Beisitzers habe sich dessen Einlassung in dem einzigen Fall, in dem unter seiner Mitwirkung ein Todesurteil ergangen sei, gegen die Todesstrafe gestimmt zu haben, nicht widerlegen lassen. Für 13 weitere Beschuldigte habe man eine Beteiligung an Urteilen, für 4 weitere Beschuldigte eine Beteiligung an Todesurteilen des VGH nicht festgestellt. Bei 17 weiteren Beschuldigten habe sich der Anfangsverdacht, überhaupt beim VGH bzw. ORA tätig gewesen zu sein, nicht bestätigt.

Der Generalstaatsanwalt der DDR habe auf das hiesige Rechtshilfesuchen bezüglich 73 Beschuldigter in 6 Rechtshilfegesprächen zwischen dem 16. Febr. 1981 und dem 19. März 1982 Personalunterlagen bezüglich 53 Beschuldigter und Unterlagen zu 317 – davon 215 bisher unbekannter – VGH-Verfahren über 52 Beschuldigte übergeben. [. . .]

Anschließend führte er Gesichtspunkte auf, nach denen man die Urteile überprüfen könne: Urteile des Volksgerichtshofs könne man unter Umständen von vornherein, weil es eben Urteile des VGH seien, aufgrund fehlender Gerichtsqualität als rechtswidrig bezeichnen. Die Rechtswidrigkeit könne sich auch aufgrund fehlender sachlicher oder personeller Zuständigkeit des VGH ergeben. [. . .]

Weiterhin könnten Gesetzesverletzungen bei Verhandlungen vorliegen. Aus den nicht wörtlich geführten Verhandlungsprotokollen der VGH-Verfahren werde sich aber ein solcher Verstoß wohl nicht nachweisen lassen. Ermittlungen nach noch lebenden Zeugen und insbesondere nach Rechtsanwälten, die derartige Gesetzesverstöße bekunden könnten, ließen kaum Ergebnisse erwarten. Weiterhin ergebe sich die Rechtswidrigkeit eines VGH-Urteils unter Umständen aus der Anwendung formell rechtswidrigen Gesetzes. Allein aber darauf werde sich wohl kaum ein Urteil der Rechtswidrigkeit stützen lassen, wenn auch viele der nach der Machtergreifung unter Ausschluß des Reichstages erlassenen Vorschriften nicht den Mindestanforderungen an ein formell gültiges Gesetz entsprochen hätten. Zumindest wegen der Schwierigkeit

des Nachweises der subjektiven Seite werde sich die Rechtswidrigkeit eines Urteils allein auf einen solchen Verstoß kaum stützen lassen. Die Rechtswidrigkeit eines Urteils könne sich aber aus der Anwendung materiell rechtswidrigen Gesetzes ergeben. Dazu sei jede Gesetzesvorschrift, mit denen der VGH zu tun gehabt habe, dahingehend überprüft worden, ob sie mit zwingenden übergesetzlichen Normen als übereinstimmend angesehen werden könne. Im Hinblick auf die als Einlassung der Beschuldigten zu erwartende Behauptung, in allen Kulturstaaten seien zu Kriegszeiten entsprechend harte Gesetze erlassen und angewandt worden, müsse auch die Überlegung eine Rolle spielen, daß zu den Gesetzen des 1. Weltkrieges und zu denen der Kriegsgegner im 2. Weltkrieg Unterschiede bestünden und daß die Gesetzgebung des Deutschen Reiches im 2. Weltkrieg wohl den kulturstaatlich üblichen Rahmen verlassen habe.

Hauptgesichtspunkt sei aber die unrichtige Anwendung formell und materiell gültigen Gesetzes. Auch die unvollständige Sachverhaltsfeststellung und die Verfahren, in denen der VGH erkennbar erpresste Sachverhalte verweiterter habe, gehörten hierzu. Dies sei aber nur anhand vollständiger Ermittlungsakten oder durch noch lebende Zeugen aufzuklären. Die Rechtswidrigkeit eines Urteils könne sich aber auch daraus ergeben, daß eine Tatsachenfeststellung im Urteil, auf die sich die rechtliche Würdigung stütze, völlig oder zu großen Teilen fehle. Dies sei in zahlreichen Urteilen des 1. Senats des VGH unter dem Vorsitz von Dr. Freisler der Fall gewesen. Diese Urteile umfaßten teilweise weniger als zwei Schreibmaschinenseiten und gäben in einigen Fällen noch nicht einmal die gesetzlichen Vorschriften an, auf denen die Urteile basierten.

In einer Vielzahl von Fällen müsse man aber von einer richtigen Sachverhaltsfeststellung ausgehen. Die Rechtswidrigkeit des Urteils könne sich hier aus der unrichtigen Gesetzesanwendung ergeben. Aus keinem der zu überprüfenden Urteile werde sich ein Anhaltspunkt dafür ergeben, daß den jeweils Verurteilten eine in Wirklichkeit nicht begangene Handlung zum Vorwurf gemacht worden sei. Die Verurteilten könnten aber in dem Sinne unschuldig gewesen sein, daß sie als Widerstandskämpfer gegen den nationalsozialistischen Staat eine politische Widerstandshandlung – z. B. Wehrkraftzersetzung – in Ausübung eines als Rechtfertigungsgrund anerkannten übergesetzlichen Notstandes begangen hätten. Im Einzelfall müsse daher geprüft werden, ob die jeweilige Handlung nach Grundsätzen des übergesetzlichen – politischen – Notstandes gerechtfertigt gewesen sei. Ein Beispiel für eine besonders eindeutig rechtswidrige Auslegung des Tatbestands »öffentlich« in § 5 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung über die Wehrkraftzersetzung stelle ein Urteil gegen einen Angeklagten dar, in dem private politische Äußerungen als grundsätzlich »öffentlich« bezeichnet würden, weil sie zur Anzeige und damit zur Kenntnis durch weitere Stellen gelangt seien. In den Verfahren habe man es nicht nur mit eindeutig rechtswidrigen Urteilen, sondern auch mit Sachverhalten zu tun, die sich der rechtlichen Beurteilung nicht so einfach erschließen.

Die Rechtswidrigkeit eines Urteils könne sich schließlich aus einem Verstoß gegen das Verbot übermäßig harten und grausamen Strafens ergeben. Bei den zur Verurteilung anstehenden Sachverhalten – insbesondere bei der Wehrkraftzersetzung – habe es sich häufig um Verhaltensweisen gehandelt, die jede Ziel- oder Planmäßigkeit habe vermissen lassen und deshalb nach Form, Inhalt und Wirkung nicht über den Rahmen eines minderschweren Falles hinausgingen – wie z. B. bloße Unmutsäußerungen, politische Witze und Redereien unter Kollegen oder in privaten Kreisen.⁶

In der Diskussion erklärte Dr. Gerl (SPD), »es laste ein bleibender Makel auf der Justiz, weil es bis heute nicht gelungen sei, auch nur einen Richter aus der NS-Zeit zur Verantwortung zu ziehen«. Justizsenator Scholz wies diesen Vorwurf zurück. »Die nach 1979 aufgenommenen Arbeiten würden mit aller Intensität geführt.« Im übrigen hätten die Alliierten »unmittelbar nach Kriegsende gehandelt und eine Fülle von Urteilen aufgehoben und korrigiert«. Generalstaatsanwalt Trappe teilte mit, »insgesamt seien drei Staatsanwälte mit den Aufgaben betraut worden. Einer davon sei vollbeschäftigt, die beiden anderen würden hin und wieder in Sitzungen eingesetzt«. Der AL-Abgeordnete Schmidt wandte sich gegen Senator Scholz. Angesichts des »geringen Personeneinsatzes« sei es unrichtig, zu sagen, »die Justiz verfolge die Ermittlungsverfahren intensiv«. Es sei beschämend, »daß gegen diese Verbrecher

⁶ Abgeordnetenhaus Berlin, Stenographischer Dienst, Inhaltsprotokoll, Rechtsausschuß, 19. Sitzung am 27. 1. 1983, S. 4 ff.

nicht mit der großen Intensität vorgegangen werde, die die Berliner Justiz in anderen politischen Prozessen durchaus an den Tag lege«.⁷

309

In einer Veranstaltung der Fachgruppe Richter und Staatsanwälte in der ÖTV, auf der Staatsanwalt Jahntz sprach, wurde beschlossen, am 22. Februar 1983, dem 40. Jahrestag der Ermordung der Geschwister Scholl, eine Gedenkdemonstration zu veranstalten. An dieser Veranstaltung beteiligten sich auch die Liga für Menschenrechte und die Vereinigung Berliner Strafverteidiger.⁸ Justizminister Scholz wurde ein offener Brief übergeben, in dem es hieß:

»Wir sehen in dem bisherigen Verlauf der Ermittlungen eine grobe Verletzung des Legalitätsprinzips. Wir fordern den Senat von Berlin erneut auf, die organisatorischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Staatsanwaltschaft zumindest in Kürze den einen oder anderen Fall abschließen kann. Hierzu ist die Einsetzung einer personalstarken Arbeitsgruppe erforderlich. Hierin müssen Sachverständige mitarbeiten, die in der Lage sind, aus zeitgeschichtlicher Sicht die Bedeutung des Volksgerichtshofes als Terrorinstrument zur Aufrechterhaltung der NS-Herrschaft nachzuweisen. Der Sachverstand eines Staatsanwalts dürfte kaum ausreichen, die in ausreichender Zahl zur Verfügung stehenden zeitgeschichtlichen Quellen auszuwerten.

Wenn wir auf die beschleunigte Verfolgung der Mörder im damaligen Justizdienst drängen, so verbinden wir damit das Ziel, daß endlich die wahre Bedeutung des Volksgerichtshofs als Mordmaschine, die mit einem ordentlichen deutschen Gericht nichts gemein hat, auch von der Rechtsprechung erkannt wird. Nach ihren jüngsten Erklärungen prüft die Staatsanwaltschaft jedoch nach wie vor »die objektive Rechtswidrigkeit« der Urteile des Volksgerichtshofs. Sie macht damit gedanklich den Widerstandskämpfern und den unzähligen namenlosen Opfern erneut den Prozeß unter Anwendung der damaligen Strafgesetze, die als typisch nationalsozialistisches Unrecht von Anfang an nichtig waren. Dies verletzt zutiefst unser Rechtsempfinden. Es kann nicht rechtmäßig sein, daß Todesurteile wegen des Erzählens von Hitlerwitzten, wegen des Abhörens ausländischer Rundfunksender oder wegen des rechtmäßigen Widerstandes gegen das NS-Regime als ordnungsgemäß ergangene gerichtliche Entscheidungen gelten. Wir protestieren gegen den sich abzeichnenden letzten Skandal der ungesühnten Nazi-zeit.«^{8a}

Der Pressesprecher des Justizsenators wies diese Vorwürfe zurück. Er erklärte zum Verlauf der Ermittlungen:

»Dieses neue Ermittlungsverfahren richtet sich nunmehr gegen *alle* Angehörigen des Volksgerichtshofs und wird wegen des Verdachts des Mordes geführt. Gegenstand der Ermittlungen ist insbesondere die erneute Prüfung, ob der ehemalige Volksgerichtshof – im Gegensatz zu der umstrittenen Rechtsauffassung des Bundesgerichtshofs – nicht als unabhängiges Gericht, sondern lediglich als politisches Machtinstrument in Scheinverfahren tätig geworden ist.«⁹

Dagegen wandte sich am 17. März 1983 die Liga für Menschenrechte:

Hauptgesichtspunkt bei den Ermittlungen sei nur »die Frage, ob der Volksgerichtshof formell und materiell gültige Gesetze« im Einzelfall unrichtig angewendet hat (Staatsanwalt Jahntz in der genannten Rechtsausschusssitzung).

Dies bedeutet, daß die Staatsanwaltschaft praktisch auf den Standpunkt des berüchtigten Rehse-Urteils zurückgefallen ist. Sie macht somit gedanklich den Gemordeten nach Maßgabe des Nazistrafrechts erneut den Prozeß, indem sie die Rechtswidrigkeit der Mordurteile in jedem Einzelfall untersucht. [...]

Die angebliche Zügigkeit der Ermittlungen wird durch die Zahl der Vernehmungen bisher

⁷ Ebd.

⁸ In dem Aufruf der drei Vereinigungen heißt es: »Bis zum 22. Februar 1983 ist nicht ein einziger Richter oder Staatsanwalt des Volksgerichtshofs wegen der ca. 5000 Mordurteile dieses Terrorinstruments der NS-Herrschaft verurteilt worden.

Die Berliner Staatsanwaltschaft ermittelt seit mehr als drei Jahren gegen 52 noch lebende Mordverdächtige und will dieses Verfahren erst 1985 abschließen, wobei keineswegs sicher sei, daß überhaupt noch angeklagt werde.

Wir rufen alle Bürger, die sich durch diese Behandlung der NS-Justizverbrecher in ihrem Rechtsgefühl verletzt fühlen, vor allem die Juristen, zu einer Gedenkdemonstration [...] auf.«

^{8a} Teilweise abgedruckt in *taz* v. 22. 2. 1983 und *FR* v. 24. 2. 1983.

⁹ Pressemitteilung des Justizsenators, Anlage.

festgestellter Beschuldigter widerlegt. Es sind bisher lediglich zwei von 52 Beschuldigten verantwortlich vernommen worden (Angaben des Staatsanwalts Jahntz in der genannten Rechtsausschusssitzung). Darunter befindet sich ein ehemaliger Kammergerichtsrat mit 122 Todesurteilen. Es ist völlig unverständlich, weshalb die Staatsanwaltschaft hier mit ihrer Anklageerhebung noch länger warten will.“¹⁰

Für diesen Herbst sind weitere Aktionen gegen die Haltung der Justizverwaltung und der Staatsanwaltschaft geplant.

Peter v. Feldmann

¹⁰ Internationale Liga für Menschenrechte, Sektion Berlin, Pressemitteilung vom 17. 3. 1983.